

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Bauen, Wohnen, Immobilien	DRUCKSACHE 003/2013
Teilbereich Wohnen	
Datum 21.02.2013	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	25.02.2013			
Samtgemeinderat	04.03.2013			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lux	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Unterhaltung des Verbindungsweges Mühlenweg zum Schuntersee/Freibad Rábke

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde übernimmt die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für das in der beigelegten Karte dargestellte Teilstück des Weges entsprechend der Vereinbarung

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage

Anlagen

Entwurf Vereinbarung Gemeinde Rábke / Samtgemeinde über die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht

Entwurf

Vereinbarung

zwischen

der **Samtgemeinde Nord-Elm**, 38373 Süpplingen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz

- nachfolgend **Samtgemeinde** genannt -

und

der **Gemeinde Rábke**, 38375 Süpplingen
vertreten durch den Bürgermeister Rainer Angerstein

- nachfolgend **Gemeinde** genannt -

Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt das Eigentum an dem Verbindungsweg (Flur 3 Flurstück 134/40) zwischen dem Mühlenweg zum Schuntersee bzw. Freibad aufgrund des bestehenden Erschließungsvertrages von dem derzeitigen Eigentümer zu übernehmen.

Nach der Eigentumsübernahme soll die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des mit „A“ gekennzeichneten Teilstückes des Weges auf die Samtgemeinde übergehen.

§ 1

Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht

Die Gemeinde stellt der Samtgemeinde die Fläche als Zuwegung zu den samtgemeindeeigenen Einrichtungen des Erholungsparks Nord-Elm zur Verfügung.

Die Samtgemeinde wird mit diesem Vertrag zur Übernahme der Unterhaltung und Instandhaltung des in der Anlage gekennzeichneten Teilstückes des Verbindungsweges sowie zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet.

Die Samtgemeinde entscheidet im Rahmen ihrer Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht über die Art und das Maß der vorzunehmenden Arbeiten.

Hiervon ausgeschlossen sind entstandene bzw. entstehende Wurzelschäden durch die auf den anliegenden Privatgrundstücken stehenden Bäume und Sträucher.

Von der Verkehrssicherungspflicht ist der Winterdienst ausgenommen. Eine entsprechende Kennzeichnung des Weges erfolgt.

§ 2

Laufzeit

Die Vertragsparteien vereinbaren, eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere 5 Jahre.

Entwurf

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige und rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des Vertrages soll im Übrigen nicht berührt werden.

§ 4 Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Süplingen,

Samtgemeinde Nord-Elm
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rábke
Der Bürgermeister

Lorenz

Angerstein



